

14.11.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz

zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Ferner empfiehlt der **Finanzausschuss** dem Bundesrat, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

2. Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu einem massiven Anstieg der Energiepreise geführt. Das vorliegende Gesetz ist Teil eines dritten Entlastungspakets, das Maßnahmen zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen umfasst. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu entlasten. Die Länder sehen sich in der Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten.

3. Der Bundesrat hebt hervor, dass die vereinbarten Entlastungspakete zu einer erheblichen strukturellen Belastung der Haushalte von Ländern und Kommunen führen. Die strukturelle Belastung geht zu einem größeren Teil auf die in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Steuersenkungen zurück. Die Belastung der öffentlichen Haushalte durch das vorliegende Gesetz beträgt 33,1 Mrd. Euro (volle Jahreswirkung), von denen ein Anteil von 18,7 Mrd. Euro, und damit deutlich mehr als die Hälfte, auf die Haushalte von Ländern und Kommunen entfällt.
4. Das Gesetz setzt die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums um. Zu diesem Zweck werden der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in zwei Schritten für das Jahr 2023 beziehungsweise 2024 und der Kinderfreibetrag rückwirkend für das Jahr 2022 und die Jahre 2023 beziehungsweise 2024 erhöht. Im Zuge der Beratungen des Deutschen Bundestags wurden Anpassungen am Gesetzentwurf vorgenommen, um die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts gesetzlich umzusetzen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf ergeben sich mit dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2022 beschlossenen Gesetz für die Haushalte von Ländern und Gemeinden hierdurch zusätzliche Belastungen von durchschnittlich rund 3,6 Mrd. Euro pro Jahr.
5. Über die verfassungsrechtlich zwingenden Maßnahmen hinaus sieht das Gesetz eine proportionale Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Betrags, ab dem die sogenannte „Reichensteuer“ einsetzt – in zwei Schritten um 7,2 Prozent im Jahr 2023 und um weitere 6,3 Prozent ab dem Jahr 2024 vor, um die sogenannte kalte Progression auszugleichen. Die Tarifentlastung führt zu steuerlichen Mindereinnahmen von durchschnittlich rund 17 Mrd. Euro pro Jahr in den Jahren 2024 bis 2027, wovon jeweils rund 9,5 Mrd. Euro p.a. von den Haushalten von Ländern und Kommunen zu tragen sind. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf ergeben sich zusätzliche Mindereinnahmen von durchschnittlich rund 6,4 Mrd. Euro pro Jahr, von denen rund 3,6 Mrd. Euro pro Jahr auf Länder und Gemeinden entfallen.

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass angesichts dieser Größenordnungen eine vollständige Information und frühzeitige Einbindung der Länder in die Entscheidungsprozesse erforderlich gewesen wären. Dies gilt umso mehr, als mit dem Inflationsausgleichsgesetz in erheblichem Umfang Maßnahmen umgesetzt werden, die nicht verfassungsrechtlich geboten, sondern einer politischen Entscheidung zugänglich sind.

7. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entlastungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit soweit möglich auf untere und mittlere Einkommen hätten fokussiert werden sollen. Das vorliegende Gesetz enthält weitgehende Entlastungen für alle Einkommensgruppen. Dabei begrüßt der Bundesrat die Erhöhung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro pro Kind, da hierdurch die von den Preissteigerungen besonders betroffenen Familien mit niedrigem Einkommen entlastet werden. Die verfassungsrechtlich nicht notwendige Erhöhung der oberen Tarifeckwerte trägt hingegen stark zur hohen Minderung des Steueraufkommens bei und kommt dabei ebenso wie die Erhöhung des Betrags, ab dem Steuerpflichtige zum Solidaritätsbeitrag herangezogen werden, vor allem höheren und damit krisenresilienteren Einkommensgruppen zugute. Diese Entlastung wäre aus Sicht des Bundesrates mindestens zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Höhe nicht erforderlich gewesen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch auf den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hin, der eine zielgenaue Entlastung unterer Einkommensgruppen als geboten ansieht und vor dem Hintergrund der angespannten Lage der öffentlichen Finanzen eine Verschiebung des Ausgleichs der kalten Progression auf einen späteren Zeitpunkt als angezeigt bezeichnet hat.